Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/2/23 12Os119/05z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.2006

Norm

StGB §5 Abs1

Rechtssatz

Die Einordnung des Tatvorsatzes als psychologisches Schuldelement (nach der normativen Schuldauffassung) oder als personales Unrechtselement des Tatbestandes (nach dem personalen Verbrechensbegriff) bleibt als „reine Systemfrage" ohne Einfluss auf die damit verbundenen Sachfragen (insbesondere nach dem Inhalt, den Arten, dem Umfang und den Grenzen des Vorsatzes), weshalb beide Auffassungen nach vorherrschender Meinung als gleichwertig gelten.

Entscheidungstexte

- 12 Os 119/05z
  Entscheidungstext OGH 23.02.2006 12 Os 119/05z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120577

Dokumentnummer

JJR_20060223_OGH0002_0120OS00119_05Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at